

Die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und die Stadtbezirksversammlungen sind die Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Stadtkreisen bzw. in den Stadtbezirken. „Die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt im Stadtkreis haben durch die Leitung und Planung Voraussetzungen zu schaffen, daß die Städte als Zentren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, des geistig-kulturellen Lebens, der Bildung, der gesundheitlichen und sozialen Betreuung und des Fremdenverkehrs entsprechend den politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Erfordernissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung umfassend wirksam werden" (§ 49 Abs. 1 GöV). „Die Stadtbezirksversammlung und der Rat des Stadtbezirkes haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Stadtbezirk unter Beachtung der einheitlichen Stadtentwicklung zu leiten und zu planen" (§ 51 Abs. 1 GöV).

Die *Landkreise* sind ebenso wie die Stadtkreise politisch-territoriale Glieder im Rahmen der Bezirke. Sie sind diejenigen Glieder im Staatsaufbau der DDR, in denen die kreisangehörigen Städte und die Gemeinden zusammengefaßt sind. Unter den Bedingungen der DDR, eines hochentwickelten Industrielandes mit intensiv und in zunehmendem Maße auch industriemäßig betriebener Landwirtschaft, haben die Landkreise keine ausschließlich landwirtschaftlich geprägte Struktur. Obwohl die Bezirke Neubrandenburg und Schwerin sowie in den Bezirken Magdeburg und Potsdam die Nordkreise eine ausgeprägte Agrarstruktur aufweisen, sind in der Regel alle Landkreise durch industrielle *und* landwirtschaftliche Produktion gekennzeichnet. Selbst in den Kreisen mit einer ausgeprägten landwirtschaftlichen Produktion arbeiten nicht mehr als 20 bis 25 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Die Staatsorgane der Landkreise bilden ein wichtiges Glied bei der staatlichen Leitung der Landwirtschaft. Ihnen sind die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, vor allem LPG, leitungs-mäßig zugeordnet.

Die örtlichen Staatsorgane des Landkreises sind der Kreistag, der Rat des Kreises, die Kommissionen des Kreistages und die Organe des Rates. Die Kreistage sind die Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Landkreisen. Der Kreistag und der Rat des Kreises „haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Kreis zu leiten und zu planen. Ein Hauptanliegen des Kreistages und des Rates des Kreises besteht darin, die Tätigkeit der Volksvertretungen und der Räte der Städte und Gemeinden anzuleiten und zu unterstützen" (§ 35 GöV).

Die *kreisangehörigen Städte und die Gemeinden* sind die untersten politisch-territorialen Glieder des Staatsaufbaus der DDR. Alle Städte (auch die bereits genannten Stadtkreise) und die Gemeinden besitzen im Rahmen der sozialistischen Gesellschaft eine hohe gesellschaftliche Funktion. Diese erwächst daraus, daß die Bürger in den Städten und Gemeinden leben, wohnen, arbeiten und mit Hilfe der von ihnen gewählten Volksvertretung ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Einrichtungen der Städte und Gemeinden sind für die Reproduktion der Arbeitskraft von